

Kartoffelbeschlagnahme, Frühjahr 1918.

Herrn
Frau

Josef von Kuchler in *Schlauvid n. 390*

Nachdem Ihre Lieferungsschuldigkeit auf

11 Zentner Kartoffeln

festgesetzt worden ist, werden Sie darauf hingewiesen, daß die obengenannte Menge für den Kommunalverband beschlagnahmt ist.

1. Diese Lieferungsschuldigkeit vermindert sich um die Mengen, die seit dem Tage der Nachprüfung

- a) noch zulässigerweise gebrannt,
- b) innerhalb des Pflichtquantums zum Trocknen in die Flockenfabrik Baruth gebracht und
- c) mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft auf Saatkartoffelkarten geliefert werden.

2. Werden Saatkartoffeln nach dem Tage der Nachprüfung bezogen, so sind dafür die entsprechenden Mengen Speisekartoffeln abzugeben; um diese Menge erhöht sich also die Lieferungsschuldigkeit.

3. Jede unerlaubte Verfügung über die beschlagnahmten Kartoffeln ist verboten.

Der Kommissionär des Kommunalverbands wird die näheren Anordnungen über die Lieferung veranlassen.

Königliche Amtshauptmannschaft Bauzen.

Unterschrift des Prüfenden:

L. v. Feinrock

Landmann. M. A. Trube

Verordnungsblatt
1918

Seite
1

Verordnungen

1. Die im Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen sind für den Staat verbindlich.
2. Die im Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen sind für den Staat verbindlich.
3. Die im Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen sind für den Staat verbindlich.

4. Die im Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen sind für den Staat verbindlich.
5. Die im Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen sind für den Staat verbindlich.
6. Die im Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnungen sind für den Staat verbindlich.

Verordnungen

Verordnungsblatt